

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Her ausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 22.

Dienstag, den 16. März

1841.

Petition französischer Buchhändler.

Paris, den 20. Januar 1841.

An die Herren Mitglieder der Deputirtenkammer.

Der Gesetzentwurf über das literarische Eigenthum, welcher so eben Ihren Berathungen unterworfen wurde, enthält keine Verordnung in Bezug auf das literarische Eigenthums-Recht zwischen Nationen.

Diese Verordnung, die in dem Entwurf vorhanden war, welcher der Pairs-Kammer im Jahre 1839 vorgelegt ward, und welche die Anerkennung dieses Rechtes nur in dem Falle der Reciprocität zuließ, wurde nicht beibehalten.

Wir bitten, daß dieselbe in dem neuen Gesetze wieder hergestellt werde, jedoch in einem umfassenderen und allgemeineren Sinn.

Die Bedingung der Reciprocität führt ein Princip, das schon seiner Natur nach absolut ist, auf die beschränkten Verhältnisse und den Umfang eines Handels-Vertrages zurück.

Sie zerstört den Begriff von Unmoralität, welche dem Nachdruck anklebt, indem sie uns das Recht vorbehält, den Nachdruck zu betreiben, zum Nachtheil jener Nationen, die sich mit uns nicht vereinigen.

Sie benimmt uns sogar das Recht gegen die Weigerung jener Nationen zu protestiren, welche an dem Vertrag nicht Theil nehmen würden.

Indem wir das literarische Eigenthums-Recht zwischen Nationen auf eine absolute Weise und ohne Beschränkung anerkennen, erlangen wir unverzüglich den Beitritt jener Länder, welche bereits die Bedingung der Reciprocität angenommen haben, namentlich die von Preußen, Dänemark, Holland, von einem Theil der deutschen Bundesstaaten, von Sardinien, Toskana, den römischen Staaten, von England selbst, und den Vereinigten Staaten, wenn die Berichte, die uns über die Stimmung dieser beiden Länder zukamen, richtig sind.

Wir befestigen das moralische Princip, welches in Frank-

8r Jahrgang.

reich und im Auslande den Nachdruck mit einer Art Verabscheuung trifft, und bis jetzt dessen größere Entwicklung verhindert; wir ermuthigen die Gelehrten und Verleger aller Nationen, die öffentliche Anerkennung ihrer Rechte unaufhörlich zu fordern.

Wir wännen, so zu sagen, unsere Regierung mit dem Recht, fortwährend und bei jeder Gelegenheit bei dem Auslande diese Forderung zu erneuern.

Wir ergreifen die Initiative eines ehrenvollen und nützlichen Beispiels.

Wir haben die Ehre mit tiefster Achtung zu sein

Ihre ergebensten und gehorsamsten Diener

L. Hachette;	Jules Renouard et Cie;	Lecoq;
Le Normant;	J. -B. Baillière;	C. L. F. Panckoucke;
Arthus Bertrand;	J. J. Dubochet;	Firmin Didot freres;
Charles Gosselin;	L. Curmer;	Treuttel et Würtz;
Hector Bossange;	Ladrance;	Gaume freres;
V ^e Maire-Nyon;	Bailly de Surcy;	Fortin Masson et C ^{ie} ,
De Bure;	Lecoffiers, gérant de la	success. des Crochard;
Jules Delalain et Cie;	maison Perisse freres;	Bellizard, Dufour et C ^{ie} ;
Joubert;	Carilian-Goeury et Dal-	J. P. Aillaud;
Louis Colas;	mont;	Chaudé;
Germer-Baillière;	Langlois et Leclerc;	Laguionie;
Méquignon-Marvis;	Didier;	J. Tessier;
P. Bertrand;	Béchet jeune et Labé;	Roret;
L. Mathias;	J. F. Dufour;	Lehuby;
R. Merlin;	H. Cousin;	P. J. Rey;
Videcoq;	Bachelier;	J. Chamerot;
Cotillon;	Th. Leclerc;	Belin Le Prieur;
Furne;	Edouard Legrand;	A. Leclerc et C ^{ie} ;
	Just Rouvier;	Pitois.

Wenn gleich anzunehmen ist, daß das Circulär der Herrn Jules Renouard et Comp. in Paris d. d. 1. Febr. c., welchem die vorstehende Mittheilung entnommen ist, sich bereits in den Händen vieler Herren Collegen befindet, wird die Redaction für die Veröffentlichung durch diese Blätter doch kaum einer Entschuldigung bedürfen.

Welches auch das Resultat der Berathungen in den französischen Kammern sein möge, auch das ungünstigste wird